

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Juli 2026

Inhaltsübersicht

1. Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung	1
2. Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen	2
3. Rückbauverpflichtungen bei Mietereinbauten	2
4. Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird	2
5. Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell	3
6. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz	4

1. Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung

Körperschaften (so insbesondere Vereine, aber auch GmbHs oder Stiftungen), die gemeinnützige Zwecke verfolgen, genießen steuerliche Vorteile. So sind diese von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit und können steuerliche Spendenbescheinigungen ausstellen. Voraussetzung für die Gewährung dieser steuerlichen Begünstigungen ist zwingend, dass die Satzung (bzw. der Gesellschaftsvertrag bei einer Kapitalgesellschaft) und die Geschäftsführung der Körperschaft den steuerlichen Vorgaben entspricht.

Insbesondere muss aus der **Satzung** genau hervorgehen, welcher Zweck durch die Körperschaft verfolgt und wie dieser verwirklicht werden soll.

Die möglichen zulässigen steuerbegünstigten Zwecke sind in der Abgabenordnung (AO) abschließend aufgeführt. Dies sind gemeinnützige Zwecke (so z.B. die Förderung des Sports, von Wissenschaft und Forschung oder von Kunst und Kultur), mildtätige sowie kirchliche Zwecke. Diese Anforderungen an die Satzung sollen insbesondere dem FA eine eindeutige Prüfung ermöglichen, ob die Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Der BFH hat nun in der Entscheidung vom 20.11.2025 (Az. V R 23/23) betont, dass die entsprechende **Ausgestaltung der Satzung zwingende Voraussetzung für die steuerlichen Begünstigungen** darstellt. Im Streitfall verfolgte eine Genossenschaft nach ihrer Satzung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, ohne diese näher zu umschreiben. Zweck der Gesellschaft war zugleich die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie. Mitglieder konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts werden.

Der BFH entschied, dass es vorliegend bereits an der satzungsmäßigen Angabe einer der in der AO entsprechenden Zweckverfolgung fehle. Der (gesetzlich zulässige) gemeinnützige Zweck muss vielmehr ausdrücklich bezeichnet werden. Allein die Unterstüt-

zung von Mitgliedern ist keine gesetzlich zulässige Zweckverfolgung. Offen ließ das Gericht, ob die Rechtsform einer Genossenschaft überhaupt eine zulässige Rechtsform für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis ist bei der Ausgestaltung von Satzungen von Vereinen, Kapitalgesellschaften oder auch Stiftungen, die die steuerlichen Begünstigungen der Gemeinnützigkeit anstreben, sehr sorgfältig auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Das Gesetz gibt insoweit ein Muster für die steuerlich relevanten Klauseln vor. Diese müssen dann für den jeweiligen Fall durch Angabe des verfolgten gemeinnützigen Zwecks und der beabsichtigten Art der Zweckverfolgung konkretisiert werden. Im Zweifel sollte steuerlicher Rat eingeholt und auch eine Abstimmung mit der FinVerw vor Beschluss der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags erfolgen.

Daneben hat der BFH mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. V R 10/24) entschieden, dass die zwingend notwendige **satzungsmäßige Vermögensbindung** gegeben ist, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Im Streitfall wurde dies nicht erfüllt und damit die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt. Es handelte sich um eine gemeinnützig ausgestaltete GmbH. Im Gesellschaftsvertrag war bestimmt: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts [oder] an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

Diese Formulierung reicht nach der Entscheidung des BFH aber nicht aus. Unter den Oberbegriff „ge-

meinnützige Zwecke“ und „mildtätige Zwecke“ fallen eine Vielzahl von Tätigkeiten. Insoweit muss zu der gesetzlich angeordneten genauen Bestimmung des Verwendungszwecks der konkret verfolgte steuerbegünstigte Zweck genannt werden.

❗ Hinweis:

Nicht erforderlich ist, eine Empfängerkörperschaft namentlich aufzuführen, wenn in der Satzung ein gemeinnütziger Zweck i.S.d. AO, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung konkret benannt wird. Im Zweifel sollte auch diese Satzungs-/Gesellschaftsvertragsklausel vor Beschluss **mit dem FA abgestimmt werden**.

2. Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Steuerfrei sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Gesetz als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienstleistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Beispiele sind Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Bundesrats, für ehrenamtlich geleistete Feuerwehrdienste und für Forstbedienstete, aber auch z.B. an Bürgermeister, Landräte und hauptamtlich Beigeordnete/Stadträte, Stadtverordnete, Mitglieder des Kreistags, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats, Schöffen oder ehrenamtlich Mitwirkende bei politischen Wahlen.

Die FinVerw teilt nun mit, dass die steuerfreien Mindestbeträge für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mit einer geplanten Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien rückwirkend zum 1.1.2026 von 250 € auf 275 € monatlich sowie für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten von 8 € auf 9 € am Tag angehoben werden.

Insoweit hat die FinVerw keine Bedenken, diese erhöhten Mindestbeträge im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Lohnsteuerrichtlinie bereits rückwirkend ab 1.1.2026 anzuwenden und so mögliche Korrekturen bereits durchgeführter Lohnabrechnungen zu verringern.

🔍 Handlungsempfehlung:

Die angehobenen Sätze können also bereits berücksichtigt werden.

3. Rückbauverpflichtungen bei Mietereinbauten

Hat ein Mieter Mietereinbauten vorgenommen, wie z.B. Trennwände gesetzt oder EDV-Verkabelung montiert und besteht nach dem Mietvertrag die Verpflichtung zum Rückbau dieser bei Beendigung des

Mietvertrages, so muss der Mieter über die Laufzeit des Mietvertrages eine Rückstellung ansammeln, welche die voraussichtlich entstehenden Kosten abdeckt. Voraussetzung ist jedoch, dass mit einem Rückbauverlangen des Vermieters ernsthaft zu rechnen ist.

Der BFH hatte nun aber die **Seite des Vermieters** zu beurteilen. Im Streitfall war – vereinfacht dargestellt – der Mietgegenstand mit Bauten versehen (Infrastrukturassets). Die Mieterin war zeitanteilig verpflichtet, die Bauten nach Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen, wenn die Vermieterin dies verlangte. Das FA vertrat die Auffassung, dass die festgelegten Rückbaukosten eigenständiges Entgelt der Mieterin für die Nutzung der Infrastrukturassets während der Laufzeit der Mietverträge seien. In Höhe der bei der Mieterin passivierten Beträge habe die Vermieterin Forderungen gewinnerhöhend zu aktivieren.

Der BFH bestätigt dagegen mit Entscheidung vom 27.1.2026 (Az. IX R 33/22), dass keine Forderungen aus Rückbauverpflichtungen zu aktivieren seien. Der Aktivierung der in Streit stehenden Forderungen stehe die mangelnde Realisierung entgegen. So sei das Entstehen eines Anspruchs der Stpfl. auf Rückbau bzw. Erstattung der fiktiven Rückbaukosten „keineswegs gewiss“. Die Mieterin habe insbesondere das Recht, diese Infrastrukturassets bereits während der Mietzeit zu entfernen. Für diesen Fall liefe die Rückbauverpflichtung gegenüber der Stpfl. leer. Eine qualitätssichere, hinreichend konkretisierte Forderung könne deshalb nicht angenommen werden.

Auch komme die Aktivierung einer Forderung der Vermieterin unter dem Gesichtspunkt eines Erfüllungsrückstands der Mieterin nicht in Betracht. Da die Rückbauregelungen lediglich bei Vorhandensein von Infrastrukturassets im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt anwendbar seien, könne die Mieterin mit ihren diesbezüglichen Verpflichtungen frühestens ab diesem Zeitpunkt in Erfüllungsrückstand geraten.

🔍 Handlungsempfehlung:

In solchen Fällen ist stets die individuelle Vereinbarung bilanzrechtlich zu würdigen. Abzugrenzen sind solche Ansprüche auf Rückbau von einem Pachterneuerungsanspruch.

4. Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird

In einem vom BFH zu entscheidenden Streitfall stand dem Arbeitnehmer (Stpfl.) ein Firmenwagen zur Verfügung. Dieser konnte auch privat genutzt werden. Nach den Bestimmungen des Arbeitgebers durfte der Firmenwagen ausschließlich vom Arbeitnehmer und daneben auch von dessen Ehefrau genutzt werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstanden. Soweit der Firmenwagen für beruflich veranlasste Fahrten (Dienstreisen) eingesetzt wurde, erstattete der Arbeitgeber die entstandenen Tankkosten.

Bei genehmigter Nutzung eines Privatfahrzeugs für Dienstreisen erstattete der Arbeitgeber lediglich eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Die Nutzung eines Privatfahrzeugs genehmigte der Arbeitgeber jedoch nur in Ausnahmefällen, da vorrangig der Firmenwagen oder vom Fuhrpark bereitgestellte Fahrzeuge genutzt werden sollten.

Gleichwohl führte der Stpfl. im Streitjahr drei Dienstreisen mit seinem Privatfahrzeug durch. Den Firmenwagen nutzte in dieser Zeit seine Ehefrau. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Stpfl. neben anderen Aufwendungen hierfür Fahrtkosten i.H.v. 3 758 € (1 648 km × 2,28 €/km) als Werbungskosten geltend. Die Fahrzeugkosten von 2,28 € pro km entsprachen den ermittelten fahrzeugbezogenen Aufwendungen für das Privatfahrzeug.

Das FA ließ die vorgenannten Fahrtkosten des Arbeitnehmers nicht zum Abzug zu. Dies bestätigt nun auch der BFH mit Entscheidung vom 21.1.2026 (Az. VI R 30/24). Die Aufwendungen können nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da sie die Lebensführung des Stpfl. berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Gesetzlich ist bestimmt, dass Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, den Gewinn nicht mindern dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies gilt für Werbungskosten sinngemäß. Aufwendungen berühren die Lebensführung eines Stpfl., wenn er sie aus persönlichen Motiven tätigt, ohne dass deshalb die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung zu verneinen wäre. Zwar steht dem Stpfl. die Wahl des Beförderungsmittels für berufliche Fahrten frei, wählt er aber für diese Fahrten sein Privatfahrzeug, obwohl ihm von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur dienstlichen Nutzung überlassen wird („Über-Kreuz-Nutzung“), können die Fahrtkosten, die durch die berufliche Nutzung des Privatwagens anfallen, die Lebensführung des Stpfl. berühren. Davon sei auszugehen, wenn die „Über-Kreuz-Nutzung“ des Stpfl. wie im Streitfall nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Gründen und Motiven beruht. Der Stpfl. hat vorliegend die Dienstreisen mit seinem Privatwagen durchgeführt, um seiner Ehefrau die Nutzung des Firmenwagens auch während seiner beruflichen Abwesenheit zu ermöglichen. Ein beruflicher Grund für die Nutzung seines Privatwagens auf den drei Dienstreisen ist nicht ersichtlich.

Haben private Motive und Bedürfnisse beim Tätigen der Aufwendungen eine Rolle gespielt, so führt dies allein noch nicht zum Abzugsverbot. Dieses greift vielmehr erst dann ein, wenn die die Lebensführung berührenden Aufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Die Angemessenheitsprüfung ist daran auszurichten, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Stpfl. angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte. Es kommt dabei nicht auf das wirtschaftliche und ge-

sellschaftliche Umfeld des Stpfl., sondern auf die Anschauung breiter Kreise der Bevölkerung an.

Bei Nutzung des insbesondere für die Durchführung von Dienstreisen zur Verfügung gestellten Firmenwagens wären dem Stpfl. keine Kosten entstanden. In diesem Fall sind die Kosten für die Dienstreisen mit dem Privatfahrzeug – ungeachtet der grundsätzlichen Wahlfreiheit des Verkehrsmittels – in voller Höhe als unangemessen anzusehen. Ein „ordentlicher und gewissenhafter“ Stpfl. hätte bei dieser Sachlage die durch die Nutzung des Privatwagens entstandenen Aufwendungen nicht auf sich genommen.

► Handlungsempfehlung:

Der Abzug von Werbungskosten kann – ebenso wie Betriebsausgaben – dann eingeschränkt sein, wenn diese die Lebensführung berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies ist stets für den Einzelfall zu prüfen, wird in der Rechtsprechung aber gerade bei Fahrzeug-, Reise- und Repräsentationskosten aufgegriffen.

5. Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell

Zur Frage, ob zukünftige finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell bereits als Rückstellung steuermindernd berücksichtigt werden müssen, hat der BFH mit Urteil vom 5.2.2026 (Az. IV R 11/24) entschieden, dass

- » für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen kann. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben.
- » Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen. Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

Im Streitfall bot die Stpfl. bestimmten Führungskräften (Hierarchieebenen „Geschäftsführer“ bis „Gruppenleiter/Manager“) ein Vorruhestandsmodell an (sogenannte 70 %-Regelung). Die entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag sah insbesondere vor, dass ab einem Zeitpunkt drei Jahre vor jenem Zeitpunkt, zu dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, dem Angestellten angeboten wird, bei Fortzahlung von 70 % der für jedes Jahr vereinbarten jährlichen Bruttover-

gütung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von der Arbeitsleistung freigestellt zu werden, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages am Tag der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre beträgt.

Der BFH bestätigt, dass die Stpfl. dem Grunde nach berechtigt war, bezüglich der Arbeitnehmer, denen sie eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Zahlung von 70 % des Gehalts in Aussicht gestellt hat, für die auf künftige Freistellungsphasen mutmaßlich entfallenden Lohnzahlungsverpflichtungen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Stpfl. sei – z.T. aufschiebend bedingt durch den Ablauf einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren – verpflichtet, ihren begünstigten Arbeitnehmern eine Freistellung nach Maßgabe der 70 %-Regelung zu gewähren. Damit befinde sie sich (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) im Rückstand. Denn die Arbeitnehmer hätten sich den Freistellungsanspruch durch ihre Vorleistung – die Arbeitsleistung – bereits erdient.

Dies betreffe indes auch die Arbeitnehmer, mit denen die Stpfl. am betreffenden Bilanzstichtag noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hatte. Denn auch insoweit habe die Stpfl. mit Blick auf die künftige Freistellung der Arbeitnehmer weniger geleistet, als sie nach dem Arbeitsvertrag für die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu leisten verpflichtet ist. Entscheidend sei, dass der Anspruch auf Freistellung bereits im Arbeitsvertrag begründet war. In der noch abzuschließenden Freistellungsvereinbarung wurden dann nur noch Details der Abwicklung geregelt.

❶ Hinweis:

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass stets die getroffene Vereinbarung zu würdigen ist. Es ist insbesondere festzustellen, ob die Arbeitnehmer bereits einen Anspruch haben und welche Arbeitsleistungen hiermit abgegolten werden.

6. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Vielmehr werden diese vom Abnehmer in dem dortigen EU-Land der Besteuerung unterworfen. Die Steuerbefreiung setzt u.a. voraus, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird. Nachgewiesen wird dies im Grundsatz durch die sog. Gelangensbestätigung, die der Abnehmer ausstellt und damit dem deutschen Lieferanten bestätigt, dass eine Ware tatsächlich aus Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

In der Praxis kommt es nun vor, dass diese Bestätigung letztlich nicht vorgelegt werden kann. Fraglich ist, ob sich dann der Lieferant auf die gesetzliche Vertrauensschutzregel berufen kann, nach der er die Lieferung gleichwohl als steuerfrei behandeln kann, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht

und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Über einen solchen Streitfall hatte der BFH zu entscheiden. Der als Steuerberater unternehmerisch tätige Stpfl. bot über eine Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an, für welchen sich die Gesellschaft G mit Sitz in Rumänien interessierte. Der Stpfl. holte eine qualifizierte Bestätigung der USt-ID der G ein und ließ sich die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A über einen Handelsregistrauszug nachweisen. Bei der Abholung wies sich der Abholer durch einen Lichtbildausweis, von dessen Vorderseite der Stpfl. eine Kopie anfertigte, als A aus. Im schriftlichen Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dazu, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen und im Inland abzumelden. Die dem Abholer durch den Stpfl. ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde dem Stpfl. in der Folge trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Mahnungen nicht zurückgesandt.

Der Stpfl. behandelte den Verkauf steuerfrei, in Rumänien erklärte die Gesellschaft allerdings keinen innergemeinschaftlichen Erwerb. Auf Grund entsprechender Nachfrage durch die rumänische FinVerw versagte in der Folge die deutsche FinVerw die Steuerbefreiung, unter dem Hinweis, dass es an einer Gelangensbestätigung fehle und das Fahrzeug wieder im Inland zugelassen worden sei.

Der BFH hat nun aber mit Entscheidung vom 18.12.2025 (Az. V R 3/25) die Steuerfreiheit der Lieferung bestätigt. Die Gewährung der Vertrauensschutzregel setzt nicht voraus, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung, die naturgemäß erst nach Abschluss des Geschäfts vorliegen kann, besitzt. Die Gelangensbestätigung ist zwar als eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis vorgesehen. Dem Unternehmer steht es aber offen, den Belegnachweis zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen. In Abholfällen kann der Nachweis etwa auch durch eine Versicherung des Abnehmers erfolgen, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Zudem habe sich der Stpfl. im Streitfall im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalt bei der Lieferung vom Abnehmer zumindest zusagen lassen, eine Gelangensbestätigung nach Abschluss der Beförderung zu erhalten, wobei hierfür keine belegmäßigen Nachweisanforderungen bestehen.

❷ Handlungsempfehlung:

Stpfl. sollten im grenzüberschreitenden Warenverkehr sorgfältige Prozesse mit entsprechenden (vor- und nachgelagerten) Kontrollen implementieren, um die Umsatzsteuerbefreiung abzusichern. Im vorliegenden Fall hatte der Stpfl. diverse (weitere) Vorkehrungen getroffen, um die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er hat beispielsweise die USt-ID qualifiziert geprüft, die Vertretungsbefugnis überprüft, den Ausweis (wenn auch nur die Vorderseite) kopiert und die Verbringung in das EU-Ausland sowie die Zurverfügungstellung des Nachweises vertraglich festgehalten.